



**Vereinigung  
der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
und  
der Sparkasse Oberland**

- **Vereinigungsvertrag**
- **Zweckverbandssatzung (Anlage 1)**
- **Sparkassensatzung (Anlage 2)**

## Präambel

**In der Erkenntnis,**

dass angesichts der Zukunftsaufgaben der in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau beheimateten Sparkassen ein Bündeln ihrer Kräfte förderlich ist,

**mit dem Anspruch,**

die Herausforderungen der Kreditwirtschaft wie Digitalisierung, der sich abzeichnenden nachhaltigen Niedrigzinsphase, weiter zunehmende Regulatorik sowie die nicht abschätzbaren Folgewirkungen aus der Corona Pandemie aktiv zur Gestaltung der Zukunft aufzugreifen,

**geleitet von dem Ziel,**

die kundennahe Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, der Landwirtschaft und der Industrie mit geld- und finanzwirtschaftlichen Leistungen auch in Zukunft durch eine dezentrale Aufstellung mit örtlich verwurzelten Sparkasseneinrichtungen und Schwerpunkten in Weilheim i.OB, Garmisch-Partenkirchen, Schongau, Murnau, Peißenberg und Penzberg nachhaltig zu festigen,

**getragen von der Absicht,**

mögliche Rationalisierungs- und Ertragspotenziale auszuschöpfen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasseninstitute nachhaltig zu stärken und dabei die Interessen der Mitarbeiter zu wahren,

**in dem Bestreben,**

den öffentlichen Sparkassenauftrag weiterhin in kommunaler Verantwortung zu gewährleisten und dabei auf fusionsbedingte Kündigungen zu verzichten,

**schließen**

die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom 28.06.2021,

sowie

die Sparkasse Oberland  
aufgrund des Beschlusses ihres Verwaltungsrats vom 29.07.2021,

und

**ihre kommunalen Trägerkörperschaften,**

der Landkreis Garmisch-Partenkirchen  
aufgrund des Beschlusses seines Kreistags vom 28.07.2021,

sowie

der Zweckverband Sparkasse Oberland  
auf Grund des Beschlusses seiner Zweckverbandsversammlung vom 29.07.2021,

vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der **Regierung von Oberbayern** folgenden

## Vereinigungsvertrag<sup>1</sup>

### § 1 Ausgangszustand

- (1) In den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau haben folgende Sparkassen ihren Sitz:
  - die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen und
  - die Sparkasse Oberland.
  
- (2) Kommunale Trägerkörperschaften dieser beiden Sparkassen sind
  - **für die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen**  
der Landkreis Garmisch-Partenkirchen,
  
  - **für die Sparkasse Oberland**  
der Zweckverband Sparkasse Oberland  
mit den Mitgliedern Stadt Weilheim i.OB, Landkreis Weilheim-Schongau, Markt Murnau  
a. Staffelsee, Markt Peißenberg und Stadt Penzberg.

### § 2 Sparkassenvereinigung

- (1) Die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen vereinigt sich auf der Grundlage des Art. 16 SpkG mit der Sparkasse Oberland (Vereinigungsinstitut).
  
- (2) <sup>1</sup>Die Sparkassenvereinigung wird zum 1. Juni 2022 wirksam werden. <sup>2</sup>Ab diesem Vereinigungszeitpunkt im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SpkG werden die Aufgaben der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen vom Vereinigungsinstitut wahrgenommen und geht ihr Vermögen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG auf das Vereinigungsinstitut über.
  
- (3) <sup>1</sup>Als Verschmelzungstichtag im Sinn von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SpkG wird der Ablauf des 31. Dezember 2021 festgelegt. <sup>2</sup>Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen als für Rechnung des Vereinigungsinstituts vorgenommen.

---

<sup>1</sup> Im Interesse eines ungestörten Leseflusses wird auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur der generische Maskulin angeführt ist, sind Männer, Frauen und Div. in gleicher Weise gemeint.

- (4) <sup>1</sup>Als Vereinigungsbilanzen werden die Jahresbilanzen der in Absatz 1 genannten Sparkassen zum 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Das Vereinigungsinstitut wird die in der handelsrechtlichen Schlussbilanz der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung fortführen. <sup>3</sup>Das Vereinigungsinstitut tritt bezüglich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der planmäßigen Abschreibungen in die Rechtsstellung der übertragenden Sparkasse ein. <sup>4</sup>Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden rechtsformbedingt keine Anwendung.
- (5) Grundlage für die Ermittlung des Verteilungsschlüssels nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung (§ 4 Abs. 1) ist ein Gutachten der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse für das Jahr 2020 der beiden Sparkassen, ergänzt um zusätzlich eingeholte Informationen bei den Sparkassen, insbesondere aus dem Planungs- und Prognosesystem der Sparkassen für das aktuelle Geschäftsjahr 2021 und das Folgejahr 2022. <sup>2</sup>Sollte die Nachschauberechnung der Prüfungsstelle auf Basis der geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse für das Jahr 2021 mit Prognosedaten für die Jahre 2022 und 2023 zu einer Wertverschiebung einer Sparkasse von mehr als 2 Prozentpunkten führen, sind der Verteilungsschlüssel in § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung sowie gegebenenfalls die damit korrespondierenden Regelungen der Verbandsatzung entsprechend anzupassen.

### § 3

#### Kommunale Trägerschaft

Träger des Vereinigungsinstituts bleibt der Zweckverband Sparkasse Oberland (Fusionszweckverband), dem der Landkreis Garmisch-Partenkirchen beitrifft.

### § 4

#### Satzungswerke

- (1) Die Satzung des Trägerzweckverbands erhält die sich aus der **Anlage 1** ergebende Fassung.
- (2) Die Satzung des Vereinigungsinstituts erhält die sich aus der **Anlage 2** ergebende Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Die **Anlagen 1 und 2** sind wesentliche Bestandteile dieses Vereinigungsvertrags. <sup>2</sup>Änderungen der Satzungen werden im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

### § 5

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands wird nach Maßgabe der § 4 der Verbandsatzung (Anlage 1) gestaltet.

- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Mitglieder des Fusionszweckverbands als Verbandsräte diejenigen kommunalen Amtsträger belassen bzw. neu entsenden, die unmittelbar vor dem Vereinigungszeitpunkt den Verwaltungsräten der beiden sich vereinigenden Sparkassen gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG angehörten oder als deren Ersatzleute bestellt waren.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 4 und 13 Abs. 2 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts setzt sich bis zum Ablauf der im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus den im Vereinigungszeitpunkt amtierenden Mitgliedern der Verwaltungsräte beider Sparkassen zusammen.

## **§ 7 Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat**

<sup>1</sup>Den Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat des Vereinigungsinstituts führen nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) der Erste Bürgermeister der Stadt Weilheim i.OB, der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und der Landrat des Landkreises Weilheim-Schongau, den stellvertretenden Vorsitz in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbands und im Verwaltungsrat der Sparkasse führen die jeweils nicht amtierenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Weitere stv. Vorsitzende der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung (Anlage 1) der Erste Bürgermeister des Marktes Murnau a. Staffelsee, der Erste Bürgermeister des Marktes Peißenberg und der Erste Bürgermeister der Stadt Penzberg sowie nach § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung der stellvertretende Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen bis zum Ablauf der im Jahr 2026 endenden Amtszeit der Verbandsversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereinigungsinstituts wird nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Abs. 3 der Sparkassensatzung (Anlage 2) gestaltet. <sup>2</sup>Im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 SpkG setzt sich der Vorstand aus den im Vereinigungszeitpunkt amtierenden ordentlichen Mitgliedern des Vorstands der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen und der Sparkasse Oberland zusammen.
- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so verringert sich die Zahl der Mitglieder so lange, bis deren Gesamtzahl drei beträgt.
- (3) Vorstandsvorsitzender des Vereinigungsinstituts bleibt der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Oberland, stellvertretender Vorstandsvorsitzender wird der bisherige Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen.

- (4) <sup>1</sup>Zentraler Dienstsitz des Vorstands wird die Handelsniederlassung in Weilheim i.OB. <sup>2</sup>Weitere Niederlassungen befinden sich in Garmisch-Partenkirchen, Schongau, Murnau, Peißenberg und Penzberg.
- (5) Als stellvertretende Vorstandsmitglieder werden neben dem im Vereinigungszeitpunkt amtierenden stellvertretenden Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Oberland das im Vereinigungszeitpunkt amtierende stellvertretende Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen übernommen.

## **§ 9**

### **Arbeitnehmer und Auszubildende**

- (1) Die im Vereinigungszeitpunkt bei der Sparkasse Oberland bzw. der Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB oder der Kreissparkasse Schongau vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeitnehmer (und Auszubildenden) werden beim Vereinigungsinstitut weiter beschäftigt und die vor dem 29. Juni 2008 eingestellten Arbeitnehmer (und Auszubildenden) der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen übernommen.
- (2) <sup>1</sup>Vom Trägerzweckverband werden durch mit jedem Arbeitnehmer zu schließenden Überleitungsvertrag die bei der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen beschäftigten Arbeitnehmer des Landkreises Garmisch-Partenkirchen übernommen. <sup>2</sup>Die beim Zweckverband Sparkasse Oberland beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden der Sparkasse Oberland werden beim Vereinigungsinstitut weiterbeschäftigt.
- (3) Für Rechnung des Vereinigungsinstituts werden vom Trägerzweckverband ferner die Versorgungsempfänger der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen zu den Versorgungsempfängern der Sparkasse Oberland übernommen.
- (4) Die Personalvertretung bildet nach der Vereinigung gemeinsam durch den bisherigen Personalrat der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen und der Sparkasse Oberland einen Übergangspersonalrat gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Organisationskonzept und Geschäftsgrundsätze**

- (1) Schwerpunkte der Geschäftspolitik sollen für das Vereinigungsinstitut weiterhin insbesondere die Aufrechterhaltung der Kundennähe sowie Sicherung und Ausbau der Marktposition bilden.

- (2) <sup>1</sup>Zur Sicherung dieser Geschäftspolitik gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Vorstand ein betriebswirtschaftliches Organisationskonzept für das Vereinigungsinstitut aufstellt, das in Anpassung an die Bedürfnisse des Markts und Betriebs und die besondere Aufgabenstellung gepflegt wird. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung ist eine möglichst gleichwertige Entwicklung des Vereinigungsinstituts im gesamten Geschäftsbezirk mit Schwerpunkten in Weilheim i.OB, Garmisch-Partenkirchen, Schongau, Murnau, Peißenberg und Penzberg auch mit entsprechenden Niederlassungen anzustreben. <sup>3</sup>Zentraler Dienstsitz des Vorstands ist die Handelsniederlassung in Weilheim i.OB; Vorstandspräsenz soll zudem in den Niederlassungen in Garmisch-Partenkirchen und Schongau bestehen. <sup>4</sup>Neben der Marktpräsenz in den Niederlassungen soll in Kommunen mit mehr als 5000 Einwohnern (Peiting, Oberammergau und Mittenwald) Marktpräsenz durch ein Beratungscenter sichergestellt werden.

## **§ 11**

### **Vollzugsermächtigung**

<sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen und der Sparkasse Oberland werden unter Befreiung vom Verbot der Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beauftragt, die zum Vollzug dieses Vereinigungsvertrags erforderlichen Genehmigungen einzuholen und werden ermächtigt, diese Genehmigungen für alle Beteiligten entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Notwendig werdende, lediglich redaktionelle Änderungen dieses Vereinigungsvertrags und seiner Anlagen dürfen im Einvernehmen mit den Vorstandsvorsitzenden der beiden Sparkassen vorgenommen werden.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vereinigungsvertrag wird in zehn Ausfertigungen erstellt und unterzeichnet.
- (2) Je eine Urkundsausfertigung des Vereinigungsvertrags erhalten
- die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
  - die Sparkasse Oberland
  - der Landkreis Garmisch-Partenkirchen
  - der Landkreis Landkreis Weilheim-Schongau
  - die Stadt Weilheim i.OB
  - die Stadt Penzberg
  - der Markt Murnau a. Staffelsee
  - der Markt Peißenberg
  - die Regierung von Oberbayern und
  - gemäß Art. 22 SpkG der Sparkassenverband Bayern.

### Kommunale Trägerkörperschaften

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

A. Meier

Zweckverband Sparkasse Oberland

Kim Späth

### Sparkassen

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen

Peter Ley

Severin

Stu

Sparkasse Oberland

Sty

Loew

Alvina

Weilheim, 30.07.2021

**Anlage 1 zum Vereinigungsvertrag:  
Zweckverbandssatzung**

**Satzung  
des „Zweckverband Sparkasse Oberland“**

**Vom .....**

Der Zweckverband Sparkasse Oberland gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen mit der Sparkasse Oberland vom 30.07.2021 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom ..... Nr. .... rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

**I.**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Verbandsmitglieder und Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
  - der Landkreis Garmisch-Partenkirchen
  - die Stadt Weilheim i.OB
  - der Landkreis Weilheim-Schongau
  - der Markt Murnau a. Staffelsee
  - der Markt Peißenberg
  - die Stadt Penzberg.
  
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen und der Sparkasse Oberland umgebildeten Sparkasse. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen.
  
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

## **§ 2**

### **Name, Sitz, Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  

„Zweckverband Sparkasse Oberland“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weilheim i.OB.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder sowie die Gemeinde Apfeldorf, Gemeindeteil Epfach der Gemeinde Denklingen, Reichling und Kinsau aus dem Landkreis Landsberg am Lech sowie die Gemeinde Schlehdorf aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

## **II.**

### **Verfassung und Verwaltung**

## **§ 3**

### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

## § 4

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 24 Verbandsräten. <sup>2</sup>Es entsenden
- |  |                 |
|--|-----------------|
| - der Landkreis Garmisch-Partenkirchen | 6 Verbandsräte  |
| - die Stadt Weilheim i.OB              | 6 Verbandsräte  |
| - der Landkreis Weilheim-Schongau      | 5 Verbandsräte  |
| - der Markt Murnau a. Staffelsee       | 3 Verbandsräte  |
| - der Markt Peißenberg                 | 2 Verbandsräte  |
| - die Stadt Penzberg                   | 2 Verbandsräte. |
- (2) <sup>1</sup>Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. <sup>2</sup>Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt. <sup>3</sup>Die von den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und dem Landkreis Weilheim-Schongau zu bestellenden Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen bzw. der ehemaligen Kreissparkasse Schongau haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. <sup>2</sup>Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>4</sup>Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. <sup>3</sup>Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

## **§ 5**

### **Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter sowie die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung ein Sitzungsgeld von 80 Euro. <sup>2</sup>Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 80 Euro. <sup>3</sup>Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) <sup>1</sup>Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Sitzungsgelder und der Auslagenersatz Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen ab.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung oder Ladung in digitaler Form zum Beispiel E-Mail des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. <sup>3</sup>Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. <sup>2</sup>Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

## **§ 7**

### **Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit

der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. <sup>2</sup>Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. <sup>5</sup>Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>6</sup>Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) <sup>1</sup>Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) <sup>1</sup>Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Schriftführer ist ein Arbeitnehmer der Sparkasse zuzuziehen. <sup>3</sup>Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

va wegen Be-  
lands-

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl ist jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und sein Ersatzmann aus den vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen entsandten Verbandsräten mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, aus den vom Landkreis Weilheim-Schongau entsandten Verbandsräten mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Schongau, aus den von der Stadt Weilheim i.OB entsandten Verbandsräten, aus den vom Markt Murnau a. Staffelsee entsandten Verbandsräten, aus den vom Markt Peißenberg entsandten Verbandsräten und aus von der Stadt Penzberg entsandten Verbandsräten zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten soll je ein Mitglied seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Schongau, in der Stadt Weilheim i.OB und im Geschäftsbereich des Marktes Murnau a. Staffelsee haben.
  - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
  - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## § 9

### Verbandsvorsitzender, Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) <sup>1</sup>Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von einem Jahr der Erste Bürgermeister der Stadt Weilheim i.OB, der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und der Landrat des Landkreises Weilheim-Schongau. <sup>2</sup>Der Turnus beginnt am 1. Mai 2023; bis dahin ist der Erste Bürgermeister der Stadt Weilheim i.OB Verbandsvorsitzender. <sup>3</sup>Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die beiden nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden, wobei erster Stellvertreter jeweils derjenige Amtsträger ist, der als nächster den Verbandsvorsitz übernimmt. <sup>4</sup>Weitere Stellvertreter des Verbandsvor-

sitzenden sind der Erste Bürgermeister des Marktes Murnau a. Staffelsee, der Erste Bürgermeister des Marktes Peißenberg und der Erste Bürgermeister der Stadt Penzberg in dieser Reihenfolge. <sup>5</sup>Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. <sup>3</sup>Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

## **§ 10**

### **Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

### III.

#### Wirtschafts- und Haushaltsführung

##### § 11

#### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) <sup>1</sup>Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel<sup>2</sup> zu verteilen:

- Landkreis Garmisch-Partenkirchen	27,9 %
- Stadt Weilheim i.OB	27,8 %
- Landkreis Weilheim-Schongau	21,6 %
- Markt Murnau a. Staffelsee	10,1 %
- Markt Peißenberg	7,6 %
- Stadt Penzberg	5,0 %

<sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV.

#### Statusänderungen

##### § 12

#### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). <sup>2</sup>Diese Kündigung löst den Zweckverband auf, wenn er nur zwei Verbandsmitglieder hat; hat er mindestens drei Verbandsmitglieder, so haben die übrigen innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

---

<sup>2</sup> Anteilsbewertung der Prüfungsstelle vom 8. Juni 2021.

- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. <sup>2</sup>Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

### **§ 14**

#### **Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) <sup>1</sup>Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder

über. <sup>2</sup>Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

- (2) <sup>1</sup>Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. <sup>2</sup>Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

## V.

### Schlussvorschriften

#### § 15

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 16

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 17

#### Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Ergänzend zu § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ist bis zum Ablauf der gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit der Verbandsversammlung der erste stellvertretende Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats, sofern er der Verbandsversammlung angehört.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 16. Februar 2017 (Oberbayerisches Amtsblatt vom 3. März 2017 S. 35), außer Kraft.

**Satzung  
der Sparkasse Oberland  
Vom .....**

Die Sparkasse Oberland gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen mit der Sparkasse Oberland vom 30.07.2021 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom ..... mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Oberland gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1**

**Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Oberland“;

sie ist im Handelsregister München unter der Register-Nr. HRA 75364 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder sowie die Gemeinde Apfeldorf, Gemeindeteil Epfach der Gemeinde Denklingen, Reichling und Kinsau aus dem Landkreis Landsberg am Lech sowie die Gemeinde Schlehdorf aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

**§ 2**

**Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Weilheim i.OB, Garmisch-Partenkirchen und Schongau.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Oberland, dem als Mitglieder der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, die Stadt Weilheim i.OB, der Landkreis Weilheim-Schongau, der Markt Murnau a. Staffelsee, der Markt Peißenberg und die Stadt Penzberg, angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

### § 3 Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. <sup>2</sup>Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Oberland erkennen lässt.

### § 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
  - den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
  - sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - vier von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden (§ 9 Abs. 1 Satz 4 der Zweckverbandssatzung) sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt ein weiterer Stellvertreter den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Der zentrale Dienstsitz ist in Weilheim i.OB. <sup>2</sup>Weitere Niederlassungen befinden sich in Garmisch-Partenkirchen, Schongau, Murnau, Peißenberg und Penzberg.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

## **§ 6 Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

## **§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

## **§ 8 Sparverkehr**

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

## **§ 9 Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

## **§ 10 Sparkassengenussrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## **§ 11**

### **Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden
  - das „Amtsblatt für den Landkreis Weilheim-Schongau“ und
  - das „Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen“bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Weilheim i.OB, Marienplatz 2 - 6, sowie in den Niederlassungen in Garmisch-Partenkirchen, Bahnhofstraße 40 – 42 und in Schongau, Münzstraße 36, veröffentlicht. <sup>2</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. <sup>3</sup>Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist zum 1. Juni 2022 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen. <sup>2</sup>Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen und früheren Bezeichnungen "Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen", „Kreissparkasse Schongau“ und „Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB“ führen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden, Amtszeit aus folgenden 17 Mitgliedern zusammen,
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,

- den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
- den acht Amtsträgern, die am 31. Mai 2022 bei der Sparkasse Oberland gemäß Art. 8 Abs. 2 zu weiteren Mitgliedern bestellt sind bestellt sind
- den sechs Amtsträgern, die am 31. Mai 2022 bei der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind.

<sup>2</sup>Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. <sup>3</sup>Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt. <sup>4</sup>Der erste stellvertretende Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gehört dem Verwaltungsrat als weiterer stellvertretender Vorsitzender mit beratender Stimme an; im Vertretungsfall ist er auch stimmberechtigt.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl solange, bis die Gesamtzahl drei beträgt. <sup>3</sup>Veränderungen der Zahl der Vorstandsmitglieder werden im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Die Satzung tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 16. Februar 2017 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 1. März 2017) und die Satzung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen vom 21. Oktober 2003 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 6. November 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. September 2015 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 26. November 2015), außer Kraft.